



CONCORDIA

CONCORDIA
Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG

Hauptsitz
Bundesplatz 15
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 228 01 11
Fax 041 228 03 88
www.concordia.ch

lic. iur. Pia Schuler
Rechtsanwältin/Leiterin Rechtsdienst
Direktwahl 041 228 02 22
pia.schuler@concordia.ch

FINMA
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Oliver Wünsch
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Luzern, 1. Juli 2009

FINMA		
ORG	02. JULI 2009	SB
G		
Bemerkung:		FK

Anhörung zum FINMA Rundschreiben Vergütungssysteme

Sehr geehrter Herr Wünsch
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Krankenversicherer, der auch die Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung anbietet, äussern wir uns zum Entwurf des FINMA Rundschreibens Vergütungssysteme wie folgt:

Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Finanzmarkt begrüssen wir den Erlass eines klärenden Rundschreibens zum Thema Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten sowie auch dessen Zielrichtung. Das Rundschreiben soll gemäss Entwurf mit wenigen definierten Ausnahmen umfassend für alle Finanzinstitute gelten, d.h. sowohl für Banken als auch für Versicherer. Es würde somit grundsätzlich auch für uns als Krankenversicherer, der auch die Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung anbietet, gelten. Zudem soll das Rundschreiben im Grundsatz für alle Mitarbeitenden der Finanzinstitute gelten.

Bezogen auf die bisherigen Entlohnungssysteme der Banken ist für uns nachvollziehbar, dass das Rundschreiben in personeller Hinsicht umfassend gelten soll. Das Rundschreiben erscheint uns jedoch diebezüglich einseitig auf die Bankenwelt ausgerichtet.

Wir gehen davon aus, dass das Rundschreiben auf die Boni der Hochlohnbezüger ausgerichtet ist und die Aussendienst-Versicherungsangestellten nicht zur Zielgruppe des Rundschreibens gehören. Trotzdem wären sie gemäss Entwurf aufgrund des umfassenden Geltungsbereichs vom Rundschreiben miterfasst.

In der Krankenversicherung werden sehr viele Mitarbeitende auf Agenturen und Geschäftsstellen nebst einem Fixum weitgehend auf Provisionsbasis und damit variabel vergütet. Diese Vergütungssysteme haben sich, ohne damit falsche Anreize zu schaffen, im eigenen Aussendienst einer Krankenversicherung sehr bewährt. Die so erreichbaren Gesamtvergütungen bleiben insgesamt weit unter den Beträgen wie sie im Zusammenhang mit den Bankenlöhnen erwähnt wurden. Hingegen beträgt beispielsweise bei unserer Geschäftsleitung der Anteil von variablen Vergütungen oder Sonderzahlungen unter 5%.

Auch das Kriterium der Abhängigkeit der variablen Vergütungen vom wirtschaftlichen Erfolg (Grundsatz 5) ist nicht auf die Aussendienstleistungen der Krankenversicherer zugeschnitten. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden tendenziell eher höhere variable Anteile ausgerichtet als Anreiz für Kundenakquisitionen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Als nicht profitorientiertes Unternehmen planen wir in solchen Zeiten punktuell auch bewusst ein Defizit ein. Das Rundschreiben sollte diesen Besonderheiten unserer Branche Rechnung tragen.

Antrag:


Wir beantragen daher bei der Umschreibung des Geltungsbereichs unter Ziff. III die Randziffer 8 wie folgt zu ändern:

"Keine Person, deren Gesamtvergütung mehr als CHF 300'000 pro Jahr beträgt, kann eine Gesamtvergütung erhalten, die zu mehr als 20% aus variablen Vergütungen und Sonderzahlungen besteht."

Wir ersuchen Sie, diesen Änderungsantrag in der definitiven Version zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

CONCORDIA


Agnes Durrer
Stv. CEO


Pia Schuler
Leiterin Rechtsdienst